

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
Bundesministerium für Finanzen – IV/1
e-recht@bmf.gv.at

Dr. Raphael Ulbing – Abt. I.5
Mag.^a Maria-Angela Brunner – Abt. I.6
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterin

Raphael.ULBING@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-4468
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie:
Parlament
via ELAK-Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.843.414

Ihr Zeichen: 2025-0.840.879

Begutachtung; BMF; Abgabenänderungsgesetz 2025 und Verordnungen; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf sowie den damit zusammenhängenden Verordnungsentwürfen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst darf aus **formeller Hinsicht** auf die Zitierregeln des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien hingewiesen werden. Gemäß Rz. 55 hat die Fundstellenangabe nachstehendem Muster zu folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ (dh. mit führenden Nullen).

Im Hinblick auf das **Vorblatt** ist auf Folgendes hinzuweisen: Sowohl im Gesetzestext als auch in den erläuternden Bemerkungen wird auf die Umsetzung von Unionsrecht Bezug genommen:

- So beinhaltet Art. 3 des AbgÄG 2025 (Änderungen des Mindestbesteuerungsgesetzes) gemäß seines § 1 Abs. 2 Z 2 etwa eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/872. Sh. in diesem Zusammenhang auch die Erläuternden Bemerkungen zu Art. 3.
- Die Erläuternden Bemerkungen nehmen im Allgemeinen Teil im Kontext des Umsatzsteuergesetzes 1994 auf das EuGH-Urteil vom 1.8.2025, C-794/23, P-GmbH Bezug. Selbiges Judikat findet darüber hinaus im besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen zu Art. 4 Erwähnung.

- In den Erläuternden Bemerkungen zu Art. 6 (Änderung des Gebührengesetzes 1957) wird auf die Umsetzung der RL (EU) 2024/1233 Bezug genommen.
- Art. 14 des Gesetzesentwurfes ändert § 1 des EU-Amtshilfegesetzes und bewirkt somit eine Umsetzung der RL (EU) 2025/872 (DAC9). Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Erläuternden Bemerkungen zu Art. 14.
- Ebenso normiert § 3 der MinBestG-Durchführungsverordnung die Umsetzung der RL (EU) 2025/872 (DAC9).

Vor diesem Hintergrund darf angeregt werden, den Hinweis im Vorblatt, wonach die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Wien, am 30. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Ulrike Butschek

Elektronisch gefertigt